

Reflexionen zur edv-gestützten und edv-strukturierten Arbeitswelt als sekundäres Ziel und Teil richterlichen Handelns¹

Jörg Berkemann

*Der eine wartet, daß die Zeit sich wandelt,
der andere packt sie kräftig an und handelt.*

(Dante)

*“post quem” vs. perspektivisches
Denken*

*Problemverzeichnung bei der
Bewertung der EDV*

*80er Jahre:
Desinteresse allerorten*

I. Die Funktionseliten der Justiz verhalten sich zumeist in gleicher Weise, wie die zentrale Aufgabe der Justiz sich selbst bestimmt: Die Beurteilung des herangetragenen Streitfalls geschieht *post quem* und in gebotener Distanz und Ruhe. Das ist zugleich das Credo gelungener Sozialisation der deutschen Richterschaft. Das konzeptionelle und perspektivische Denken und Handeln und das bewußt betriebliche mittelfristige Management sind fremd, ja scheinen eher anrühlich zu sein.

Dieses Verhalten hat in der Frage, ob und in welcher Weise sich die Justiz der modernen Informationstechnologie öffnen solle, zu einer bemerkenswerten Problemverzeichnung geführt. In der Bestimmung dessen, was als Ziel derartiger Bemühungen definiert werden sollte, hat in den vergangenen Jahren fast ausschließlich die quantitative Bewältigung von bereits entstandenen justiziellen Aufgaben den Ausschlag gegeben. Andere Zielfindungsebenen wurden ausgeblendet, nicht selten – wenn dies bewußt geschah – mit dem die Rechtfertigung bereits vorwegnehmenden Hinweis, daß finanzielle Rücksichten andere Überlegungen von vornherein nicht zuließen. Denn nur mit dem Ziel des Rationalisierungseffektes ließe sich außerhalb der Justiz überhaupt jemand bewegen, für die Justiz Mittel in öffentlichen Haushalten einzuplanen.

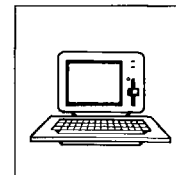
Da sich die Verbandspolitik der Richterschaft in den nahezu gesamten 80er Jahren eher defensiv oder abwartend verhielt und dies – wie man meinte – die Einstellung der Mehrheit der deutschen Richter wiedergab und deshalb angemessen war, fand die rechtspolitisch aufgerufene Administration darin ein bequemes Alibi, sich auf die Richter selbst zu berufen. Weiteres kam hinzu. Die deutsche Rechtswissenschaft, die im wesentlichen durch die rechtswissenschaftlichen Fakultäten repräsentiert wird, zeigte ein erstaunliches wissenschaftliches Desinteresse, in einen Diskurs über tatsächliche Möglichkeiten, Ziele und Abhängigkeiten einer edv-gestützten Tätigkeit im Recht im allgemeinen oder in der Justiz im besonderen einzutreten, soweit nicht Probleme des Datenschutzes zu erörtern waren. Schließlich erwies sich das Fachschrifftum als ein vierter retardierender Faktor. Es bleibt ein reizvolles Szenario, sich eine aggressive Politik eines pc-orientierten juristischen Lektorats eines großen juristischen Fachverlages vorzustellen. Die sich verweigernde Beteiligung an dem elektronisch basierten Informationssystem juris bleibt dafür signifikant.

Angesichts dieser skizzierten Rahmenbedingungen durfte sich auch die deutsche Justiz dahin verstehen, sich nicht an die “Spitze der Bewegung” zu setzen. So verwundert es nicht, daß sich bis Anfang der 90er Jahre in der Justiz ein Bewußtsein halten konnte, das den instrumenteilen Charakter der modernen Informationstechnik zwar erkannte, aber in der genauen Erörterung absichtsvoller Ziele bemerkenswert farblos blieb und weiteres zumeist der Beschaffungspolitik der “Oberamtsräte” überließ. Der Verfasser dieser Zeilen kann sich nicht erinnern, von irgendeinem präsidialen Workshop gehört zu haben, in dem die Frage der Zieldefinition des Einsatzes elektronischer “Hilfsmittel” thematisiert wurde. Es mag dies in dem einen oder anderen Gericht gegeben haben. Gemeint war und ist dies nicht (vgl. hierzu J. Berkemann, *Der richterliche Arbeitsplatz der Zukunft. Vortrag auf dem 2. Symposium Rechtsprechungslehre in Münster 1988, in: Rechtsprechungslehre [1992] S. 609 ff.*)

II. Einiges hat sich inzwischen geändert. Die deutsche Justiz befindet sich gegenwärtig hinsichtlich der PC-Informationstechnologie in dem zunehmenden Zustand, den man gut mit

*Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann ist
Richter am Bundesverwaltungsgericht
und lehrt an der Universität
Hamburg.*

¹ zuerst erschienen in: *Informationstechnologien und Juristische Praxis – Aktuelle Aspekte und Entwicklungsmöglichkeiten des Computereinsatzes. Festgabe für Günter Krohn, Köln/Berlin/Bonn/München 1994, S. 1 – 25.* Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Carl Heymanns Verlags.



den Worten umschreiben kann: "Es ereignet sich". Das berechtigt zu ersten Hoffnungen. Der in der Ökonomie längst eingetretene Wandel im veränderten Bewußtsein hat nun auch, wenngleich zaghaft, die Justiz erfaßt.

In der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes muß man indes genauer sein. Man darf nicht annehmen, daß sich bislang wirklich ein Bewußtseinswandel auf der Ebene der politischen Entscheider oder der Justizadministration vollzogen hat. Das würde bedeuten, daß man von einer Problemanalyse den weiteren Schritt zur Problemlösung und der Auswahl der Mittel phasenhaft vorgenommen hätte. Davon kann zumeist keine Rede sein. Alle Nachrichten, die man über die Erfolge der Beschaffungspolitik erhält, sind hinsichtlich der Zieldefinition unverändert recht ernüchternd. Inzwischen scheint im Vordergrund der wirklichen justiziellen Motive im Regelfall ein unreflektierter Modernismus zu stehen. Dieser prägt partiell bereits Verhaltensformen aus, die man am besten mit dem bemühten Nachweis um das Vorhandensein sozial anerkannter Statussymbole und vorzeigbarer "Progressivität" kennzeichnen kann.

Ein eindrucksvolles Beispiel für mangelnde Zieldiskussion lieferte vor kurzem ein Fall in einem obersten Bundesgericht. Es war die Frage der Verteilung von mehreren Richter-PCs zu entscheiden, die innerhalb des Haushaltsjahres 1993 neu beschafft werden konnten. Das Gericht hatte mehr als zwei Jahre zuvor seine Richter über die beabsichtigte sukzessive Anschaffung informiert und gebeten, das Interesse an einem sogenannten Dienst-PC zu bekunden. Einige Richter taten dies. Als gegen Ende des Jahres die PCs geliefert wurden, verteilte man sie unter den Senaten und dort wiederum nach dem Rang des Dienstaltes, ohne Berücksichtigung des angemeldeten Interesses und ohne jedwede Analyse etwaiger edv-gesteuerter Arbeitsabläufe innerhalb des jeweiligen Senats. Als ein Richter daraufhin sich einen eigenen PC auf seinen dienstlichen Arbeitsplatz stellte und bat, ihm die im Gericht benutzte Textverarbeitung zur Verfügung zu stellen, wurde er dahin beschieden, daß dies nicht möglich sei; er müsse sich die entsprechende Software mit eigenen Mitteln beschaffen, wolle er insoweit an den gerichtsinternen Arbeitsabläufen teilnehmen. Es ist dies nur eine Variante jenes schuldaischen Verbots auf der Präsidialebene eines Verwaltungsgerichts, einen eigenen PC im Dienst zu nutzen, da die Frage des "privaten" Stromverbrauches noch ungelöst sei (vgl. J. Berkemann, *Anforderungen an Informationstechnik am Arbeitsplatz von Richtern*, in: L. v. Raden/M. Weihermüller [Hrsg.], *Informationstechnik am Arbeitsplatz von Juristen*, 1989, S. 33 ff., 39).

Der entscheidende Irrtum liegt in der unreflektierten Annahme, deren Naivität wahrscheinlich schwer zu beheben ist: Man nimmt einerseits stillschweigend an, daß die Welt der PC-Informationstechnologie das richterliche Arbeitsverhalten abschließend definieren könnte und damit auch die innere Struktur der richterlichen Arbeitsergebnisse notwendig bestimmen muß. Dazu adaptiert man angeblich vorgegebene Rahmenbedingungen edv-gestützter Arbeitsabläufe in fast vor-industrieller Gläubigkeit. Andererseits kann ein Richter nach tradiertem Selbstverständnis nicht billigen, daß die Intensität und innere Gerechtigkeit richterlicher Handlungsabläufe und Entscheidungen in irgendeiner Weise durch fremdbestimmte Rahmenbedingungen beeinflußt werden und dadurch möglicherweise Nachteile zu Lasten der richterlichen Aufgabenstellung entstehen, die ihren Grund nicht in normativen Bindungen finden. Diesen so eher empfundenen als näher rekonstruierten Zielkonflikt zwischen dem an sich akzeptierten "Beitrag" der modernen Informationstechnologie und berufsethischen Anforderungen entscheidet man zugunsten der letztgenannten Position und reduziert diese Technologie von vornherein auf das, was man die Abbildfunktion bestehender Handlungsabläufe nennen könnte. Bei einer derartigen Betrachtungsweise läßt sich dann schwer entscheiden, ob die erwähnte Verteilung nach Dienstaltes mutmaßlich eintretende Altersschwäche kompensieren oder als eine Belohnung für lange Dienstzeit fungieren soll.

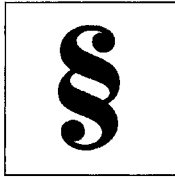
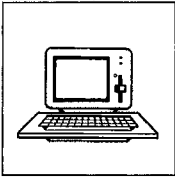
Daß die Perfektionierung der Abbildfunktion ein egoistisches Ziel der sogenannten Praxispioniere früherer Zeit war, kann man nicht leugnen. In dieser Phase hatte dieser Ansatz sogar einen historisch richtigen aufklärerischen Wert. Es war dies zudem die legitime und menschliche Suche nach Entlastung gegenüber eingetretener Überforderung, zu deren Lösung dem Dienstherrn nur die Forderung nach Vermehrung der Planstellen, dem Gesetzgeber zunehmend die Idee eines "schlanken Rechts" und partiell der Abbau des Rechtsschutzsystems als geeignete Antworten einfiel. Aber gerade diese die Justizpolitik derzeit immer mehr beherrschenden Ideen der Beschleunigung, der Entlastung und der Vereinfachung – Werte, die in ihrer instrumentellen Funktion kaum noch relativiert werden – finden in dem vorgeblichen Rationalisierungseffekt der PC-gesteuerten Arbeitswelt einen heimlichen Verbündeten: Man überträgt den gewandelten und hohen Akzeptanzwert der

*Beschaffungspolitik ohne
Bewußtseinswandel*

*PC-Verteilung nach Rang und
Dienstaltes*

*Ist-Zustand:
Technik nur zur Abbildung
bestehender Arbeitsabläufe*

*Heimliche Verbündete:
Justizbeschleunigung und
PC-Rationalisierungseffekt*



*Zielwert Gerechtigkeit – nicht
Rationalisierung der
Textproduktion*

*Mangel an diagnostischen und
konzeptionellen Arbeiten*

*Notwendig: Analyse der
Arbeitsabläufe im Gericht und
der eigentlichen
"Entscheidungsproduktion"*

*Postulat:
Aktive Förderung richterlicher
Experimentiertechniken*

PC-Welt, es gehe alles besser, weil eben schneller, auf die richterlichen Tätigkeitsfelder. Der Schritt, in der Möglichkeit edv-gestützter Arbeitsabläufe dann nur noch Fragen der quantitativen Rationalisierbarkeit zu sehen, ist dann nicht mehr fern. Er verheißt zudem das gewünschte positive Bewertungsmuster, das durch den politisch motivierten Außendruck nach rascher Erledigung noch verstärkt wird.

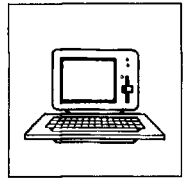
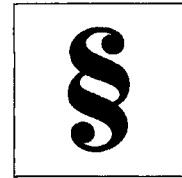
Analysiert man diese Effekte der Rationalisierung, die es ohne Frage gibt, kritisch, so entfällt ein erheblicher Anteil auf den Befund, daß ein Teil der nötigen Textproduktion in die Hände des Richters in des Wortes Sinne zurückverlegt wurde und damit zunächst einmal auch Scheineffekte gegeben sind. Nun ist offenkundig, daß das innere und legitimierende Ziel richterlicher Tätigkeit nicht die Verbesserung der Abläufe der von ihm zu verantwortenden Textproduktion ist. Vielfach ist dies möglicher Einstieg, aber nicht Ziel. Der Richter besitzt die von ihm weitgehend internalisierte Vorgabe und hat diese zu verteidigen, durch die ihm anvertraute Rechtsprechungsfunktion dazu beizutragen, daß Gerechtigkeit bewahrt wird oder entsteht. Diese Zielsetzung, die einen nicht weiter zu diskutierenden sittlichen Wert darstellt, verpflichtet ihn, jede Tätigkeit unter diesem Leitwert zu sehen, sein Verhalten darauf ausgerichtet zu instrumentalisieren.

III. Ob eine edv-gestützte und edv-strukturierte Arbeitswelt des Richters in ihrer skizzierten Abbildfunktion als Ziel nur den Modus verbesserter Rationalisierung enthält, wäre an sich einer eigenen Begründungsdiskussion zugänglich. Darüber ist gewiß nachzudenken. Kritisiert werden sollte hier zunächst nur, daß fremdbestimmte Rahmenbedingungen dazu dienen sollen, die nicht geführte inhaltliche Zieldiskussion zu substituieren. Aber auch dann, wenn man sich einmal auf die Ebene eines derartigen Zielwertes der Effektivierung tradierter Arbeitsabläufe begibt, muß man zweierlei als gegenwärtigen Befund kritisch registrieren:

1. Man muß die Frage aufwerfen, ob der Wunsch nach Rationalisierung der richterlichen Arbeitsabläufe tatsächlich in rationalisierende Effekte umgesetzt wird. Bei dieser Betrachtungsebene geht es zunächst nur darum, durch immanente Analyse die Struktur der konventionellen richterlichen Tätigkeit zu beschreiben und diese nebst Inhalten in ihrer möglichen Abbildfunktion der edv-gestützten Arbeitswelt präzise nachzuzeichnen. Diese Transformation durch partiellen Medienwechsel soll – so ist der Wunsch – zur Optimierung führen. Diagnostische und konzeptionelle Arbeiten auf diesem Gebiet fehlen fast vollständig. Zwar gibt es inzwischen eine Fülle von Einzelbeiträgen engagierter Richter, die über Erfolge in ihrer eigenen Praxis berichten und kollegiale Empfehlungen aussprechen und zur Nachahmung ermuntern wollen. Der Selbstbehauptungswille, der aus diesen Beiträgen spricht, ist bedenkenswert und sollte die Führungsebenen der Justiz erreichen und immer wieder ermuntern.

1.1. Aber auf der ministeriellen Ebene werden Projektaufträge, die zur näheren Analyse der Arbeitsabläufe im Gericht und der eigentlichen "Entscheidungsproduktion" beitragen könnten, nicht initiiert. Als Rechtfertigung wird vielfach der Einwand benutzt, man dürfe in die internen Arbeitsabläufe richterlichen Entscheidungsverhaltens wegen der gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen. Das ist ein offenkundiges Scheinargument, das sich mit dem Hinweis auf eine administrative Beschaffungspolitik im Printbereich selbst entlarvt. Es geht nicht um ein zu bewahrendes Arkanum des Richters, sondern es handelt sich um das Zusammenspiel jeder intellektuellen Tätigkeit mit medialen Voraussetzungen und um andere "bürokratische" Abhängigkeiten, die sich aus arbeitsteiligen Strukturierungen auch der rechtsprechenden Gewalt ergeben können. Der Hinweis des einzelnen Richters, die fehlende Zügigkeit des Kanzleibetriebes berühre ihn in seiner gewährleisteten Unabhängigkeit, hat jedenfalls bislang keine erkennbaren Früchte getragen. Man kommt der Problemstellung vermutlich näher, wenn man den Befund akzeptiert, daß die Analyse der richterlichen Arbeitsabläufe bereits in der Bestandsaufnahme bei gewollter hinreichender Strukturtiefe zu den schwierigsten Leistungsebenen gehört, welche juristische Tätigkeit zu bieten hat. Mit Verweisen auf einfache Relationstechniken der Zivilistik ist es nicht getan, soll ein mögliches edv-gestütztes Arbeitsplateau tatsächlich ausgeleuchtet werden. Mit den nur grobmaschigen "Strukturanalysen des Rechts" des Bundesministeriums der Justiz, so wertvoll sie in Teilbereichen auch sind, ist es jedenfalls nicht getan.

Aus diesem Mangel an konkreten Forschungsaktivitäten sollte man indes keine resignierenden Feststellungen ableiten und in eine bequeme Schuldzuweisung ausweichen. Damit ist dem legitimen und unverrückbaren Grundziel richterlicher Handlungsaktivität nicht geholfen. Vielmehr ist aus diesem Befund eine rechtspolitische Forderung abzuleiten: Sie besteht – und das ist seinerseits ein in der Praxis schwer zu vermittelndes Verständnis – in dem Postulat, richterliche Experimentiertechniken nicht nur zu tolerierend zuzulassen,



sondern – soweit möglich und vertretbar – gerade aktiv zu fördern. Das schließt finanzielle Aufwendungen notwendig ein. Die Führungseliten müssen sich von ihren Vorstellungen abwenden, man müsse in der Justiz auf Experimente verzichten und könne unverändert eine Beschaffungspolitik betreiben, die bereits die nachfolgende Generation einschließt. Die hier erkennbaren Chefpräsidentensyndrome, über die vielfach informell berichtet wird, lassen indes leider auch insoweit eine Skepsis nicht unbegründet erscheinen. Es scheint immer wieder, daß das präsidiale Interesse sich auf Personalpolitik und vordergründige Erledigungseffekte zentriert. Sollte man auf dieser Ebene einen wohlmeinenden Rat formulieren, dann besteht er in der "inneren" Radikalisierung der vorgenannten Forderung.

Der Bundesgerichtshof darf hier mit einem Ergebnis aus neuerer Zeit als Vorbild genannt werden. Einer der wichtigsten Anteile an Rationalisierung von Arbeitsabläufen besteht in der edv-mäßigen Unterstützung bei der Beschaffung problembezogener und edv-mäßig aufbereiteter Informationen. Das verläuft im wesentlichen über gut strukturierte eigene oder fremde Datenbanken, deren Retrieval ohne weiteres mit der eigenen Arbeitsplatzumgebung kompatibel zu sein hat. Die typologischen Strukturen sind hierzu gegenwärtig noch unsicher. Daß zu den externen, also nicht auf dem eigenen PC installierten Datenbanken, das Informationssystem juris an hervorgehobener Stelle steht, ist nicht zweifelhaft. Der jederzeitige Zugriff auf die dort vorhandene Informationsmenge mit ihren aussagefähigen Teildatenbanken ist ein bereits heute nicht mehr verzichtbarer Anspruch richterlicher Tätigkeit. Das gilt um so mehr, als in diesem Informationssystem nicht nur ein vollständiger und gut aufbereiteter Rechtsprechungsbestand zur Verfügung steht; dieser enthält auch einen Dokumentationsbestand von Entscheidungen, der im Durchschnitt um 15% höher als der im Printbereich veröffentlichte Bestand liegt. Die Tendenz ist steigend und gerade im Bereich der Volltexterfassung der obersten Bundesgerichte von hohem Informationswert. juris kann zudem mühelos die kapazitären Grenzen der Rechtsprechungsteile der Fachzeitschriften übertreffen und ermöglicht in seiner Technologie prinzipiell einen höheren Aktualitätsstand. Der Bundesgerichtshof hat 1993 seinen Richtern den Zugriff auf dieses Informationssystem auch vom häuslichen Arbeitsplatz aus eröffnet. Damit hat das Gericht akzeptiert und gefördert, daß die edv-gestützte und edv-strukturierte Arbeitswelt des Richters – will sie wirklich effektiv im Sinne einer Rationalisierung sein – nach unkonventioneller Flexibilität verlangt. Für andere elektronische Datenbanken mag sich ähnliches abzeichnen.

1.2. Die zu optimierende Integration von Datenbank und Textproduktion stellt unverändert ein Desideratum moderner richterlicher Arbeit dar. In einem gewissen Vorgriff auf den noch zu behandelnden prinzipiellen Perspektivenwechsel sind Forderungen zu formulieren, die das richterliche Arbeitsfeld auch unter dem eingeschränkten Postulat der Rationalisierung an die EDV-Welt zu richten hat.

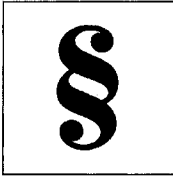
Es scheint in der Vorstellung vieler Software-Hersteller ein immer noch kaum auszurottendes Verständnis zu sein, daß die Textverarbeitung und die Informationsrückgewinnung aus Datenbanken nur wenig miteinander zu tun haben. Kleinere Datenbanken vermittelten in der Vergangenheit häufig den Eindruck, es sei ihnen gleichgültig, ob sie als Kundendateien oder als Textdateien fungieren sollten. Das war in gewissen Grenzen noch hinzunehmen. Ein ganz entscheidender Mangel war aber, daß entsprechende Produkte juristischer Verlage – übrigens auch bei juris – offensichtlich den tatsächlichen Arbeitsablauf des Richters regelmäßig falsch beschreiben. Ihre Datenbanksysteme unterstellten in ihrer Zugriffslogik und unterstellen dies vielfach heute immer noch, daß der richterliche Arbeitsprozeß in seinen zeitlichen Abläufen auch phasenbezogen zwischen Entscheidungs- und zugeordneter Textproduktion einerseits und dem Vorgang der adäquaten Informationsbeschaffung in der Weise zu trennen sei, daß mit letzteren begonnen werde. Tatsächlich verfahren professionelle Richter mit zugeordneten Dezernatszuständigkeiten vollkommen anders. Die Informationssuche wird in den laufenden Entscheidungs- und Begründungsprozeß des Arbeitsablaufes erst integriert, wenn ein Informationsbedarf auftritt. Dann allerdings soll die Suche – und zwar ohne eigentlichen internen Abbruch der gewählten edv-mäßigen Arbeitsebene – und die Rückkehr hierzu problemlos möglich sein. Bei einigen Datenbanksystemen sind inzwischen integrative Lösungen entwickelt worden, indes häufig für die Textübernahme einzelner Teile so kompliziert, daß der Anwender darauf lieber verzichtet und unter Inkaufnahme eines "Medienbruchs" die ihm wichtigen Dinge lieber mit der Hand notiert.

Längst sind über bestimmte PC-Anwendungen und über speicherintensive Rechner die skizzierten Probleme teilweise lösbar. Aber die Richter, welche in der ersten Generation etwa PCs der AT-286-Klasse bekamen, werden vermutlich noch lange warten müssen, bis ih-

*Zugriff auf juris:
Nicht mehr verzichtbarer
Anspruch richterlicher Tätigkeit*

*Desiderat:
Integration von Datenbank und
Textproduktion*

*Ein hartnäckiges
Mißverständnis:
Trennung von
Informationsbeschaffung und
Textherstellung*



nen derartige "fortgeschrittene" Anwendungen möglich gemacht werden. Der erwähnte Fall der Verteilung nach Dienstalter mag nochmals als ein Beispiel dafür dienen, wie man sachgerechter hätte vorgehen können. Die Nachlieferung, die Modelle der 486-Klasse mit ausreichendem Arbeitsspeicher enthält, wäre wohl doch eher jenen Richtern anzubieten gewesen, die in der ersten Generation nicht nur frühzeitiges Interesse bekundet, sondern mutmaßlich auch inzwischen erhebliche Erfahrungen im Umgang mit rechner-gesteuerter Arbeit erworben hatten. Sie hätte man zudem mit neuer guter Software zu experimentellem Verhalten zusätzlich motivieren können. So bleibt auch hier wieder die alte, beklemmende Frage, was die Justiz selbst dazu beitragen kann, innerbetrieblichen Unfrieden zu mindern. In vielen Fällen haben präsidiale Führungsebenen indes mit einer hinhaltenden Politik und mit häufig ängstlichen Vorstellungen über den nötigen "richterlichen" Datenschutz vermeidbare psychologische Barrieren aufgebaut.

Fügsame Passivität gegenüber dem Industriemarkt

2. Bereits erwähnt wurde, daß es anscheinend ein unausrottbares psychologisches Junktim zwischen der akzeptierten Abbildfunktion einer edv-gestützten und edv-strukturierten Arbeitswelt des Richters einerseits und erwarteten und möglichen Effekten der Rationalisierung andererseits gibt. Dieses Junktim hat bei vielen, für neue Technologien durchaus aufgeschlossenen Richtern, aber vor allem bei den justiziellen Führungseliten die Annahme verfestigt, die "angelieferte" PC-Welt sei so und nicht anders in die konventionellen Arbeitsabläufe substituierend zu übernehmen. Auch die Auffassung, es genüge bereits, einen gut ausgestatteten Rechner auf den richterlichen Arbeitsplatz zu stellen, ist stark verbreitet. Wiederum begegnet man einer Einstellung der Passivität, welche sich dem Industriemarkt zu fügen bereit ist.

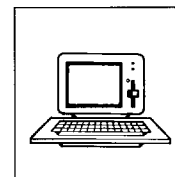
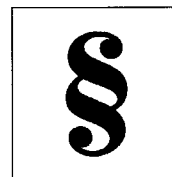
Die Erfahrung der 80er Jahre: Teures Lehrgeld

Die Justiz im Bund und in einigen Bundesländern hat für diese Haltung teures Lehrgeld bezahlen müssen. Ende der 70er Jahre entstand bei den führenden PC-Industriefirmen wie beispielsweise IBM, Siemens und Nixdorf die industriepolitische und marktorientierte Einschätzung, die öffentlichen Verwaltungen einschließlich der Justiz seien profitabel in eine Großrechner-Technologie einzubinden. Diese Einstellung, die man gegenüber dem intelligenten Einzelplatz-PC einnahm, erwies sich auf dem gesamten Markt als verfehlt. Sie war – allerdings vielfach durch ministerielle Entscheidungsebenen geprägt oder sogar förmlich geleitet – für die Justiz strategisch und personalpolitisch ohnedies falsch, indem sie mittels einer unausgereiften vernetzten mittleren Datentechnik für den einzelnen Richter faktisch eine technologische Abhängigkeit zu schaffen oder hinzunehmen bereit war. Das merkwürdige Ergebnis war, daß die Justiz – von einigen utopischen Entwürfen beeinflusst und insoweit endlich einmal äußerlich entwicklungs-offen – ein erhebliches Desaster erlitt, dessen Spuren für die Prüfung eines Rechnungshofes sich allerdings im Nebel der informellen Absprachen verflüchtigen dürften. Daß dies alles eine Fehlentwicklung war, darf man heute mit guter Gewißheit feststellen. Viele größere Entwürfe mit zuvor kaum durchgetesteten Betriebssystemen, wie z. B. UNIX-Derivaten, ausgestattet, haben es den interessierten Richtern in den vergangenen Jahren unnötig schwer gemacht. Daß eine Kompatibilität von dienstlichem und häuslichem Arbeitsumfeld jedenfalls mittelfristig zweckmäßig und zudem im wohlverstandenen Eigeninteresse des Dienstherrn liegen konnte, haben letztere zu meist nicht erkannt oder in einen informellen Bereich geradezu abgedrängt. Selbstverständlich verlangen derartige Strukturen nach Kompatibilität der eingesetzten Software und bedingen Flexibilität, bestimmte Konvertierungsprogramme und einen gezielten Antivirenschutz. Die derzeitigen Befunde, verallgemeinert man sie, sind unverändert restriktiv.

So schwach sind die Bataillone der Justiz nicht ...

Auch heute noch ist die Haltung in der Strukturierung des edv-gestützten richterlichen Arbeitsfeldes weit verbreitet, man sei der PC-Industrie – sei es Software oder Hardware – eigentlich ausgeliefert. So schwach sind die heranzuführenden Bataillone der Justiz gegenüber der PC-Industrie indes nicht. Natürlich ist der Justizhaushalt kein wirtschaftliches Potential, um justizspezifische Lösungen anstoßen. Der wirkliche Mangel liegt aber nicht darin, sondern in der Annahme, man könne allenfalls auf der Ebene der Beschaffungspolitik Einfluß nehmen. Dagegen ist der Einwand zu setzen, daß in keinem Justizhaushalt jemals ein nennenswerter Betrag für die Entwicklung von Software bereitgestellt wurde. Selbst die ebenfalls nicht ohne bürokratische Restriktionen agierenden deutschen Hochschulen haben es bereits vor vielen Jahren geschafft, erhebliche Gelder zum Aufbau von PC-Einheiten außerhalb der Rechenzentren zu erhalten. Die juristischen Fakultäten haben am eigens geschaffenen CIP-Programm partizipieren können. Man fragt sich, weshalb ähnliches der Justiz nicht möglich war. Die föderativen Strukturen mögen einiges erklären können, doch darf man dies nicht als eine inhaltliche Rechtfertigung akzeptieren.

3. Der traditionelle Fragehorizont edv-gestützter richterlicher Arbeitstechniken verweist auf Effekte der Rationalisierung – kurz auf einen schnelleren "Durchsatz" eigener Produk-



tivität. Das ist das allgemeine Nahziel formulierter justizieller Politik. Es ist dies übrigens auch die Ebene, auf welcher der PC-erfahrene Richter seinem Kollegen noch am ehesten seine Überlegenheit einsichtsfähig vermitteln kann. Daß nur allgemeine Aussagen über die Quantitätsverbesserung wenig hilfreich sind und genaue Aussagen darüber, in welcher gerade edv-spezifischen Arbeitstechnik diese Rationalisierungsgewinne zu "erwirtschaften" sind, zumeist fehlen, sollte man sich gleichwohl bewußt machen.

Eine Unternehmensberatung der Justiz, die es inzwischen gibt, erreicht selbst diesen Bereich bislang nicht. Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß das Bundesministerium der Justiz aus dem letztlich nicht innovativen Projekt "JURISTAR" (1989) diese erforderlichen Folgerungen bislang nicht gezogen und in neue Handlungsaktivitäten umgesetzt hat (vgl. hierzu die Beiträge in *jur-pc* 1990, S. 781 ffj, 785 ff.; 1991, 988 ff.). Sollten nämlich Effekte der Rationalisierung richterlicher Arbeitsabläufe innerhalb einer edv-strukturierten Arbeitsumgebung tatsächlich erreichbar sein, bedarf es übrigens der weiteren Überlegung, ob alsdann Richter auf diese Arbeitstechniken verpflichtet werden könnten, und zwar entweder ausdrücklich oder über das allgemeine Obligat, sich üblicher Arbeitstechniken zu bedienen. Das wäre indes nur die eine Seite. Die andere würde die Frage aufwerfen, welche Ansprüche der Richter besitzt, daß ihm diese Effekte auch ermöglicht werden.

Immerhin läßt sich inzwischen eine Reihe von Zuordnungen vornehmen, in denen sektoral im edv-strukturierten Arbeitsumfeld des Richters Effekte der Quantitätsverbesserung nachweisbar sein dürften, mag sich ein summativer Effekt auch noch genauerer Berechnung entziehen. Das gilt in erster Linie für das, was man Unterstützungsfunktionen – also *judizielle utilities* – nennen könnte. Dazu zählt im weiteren Bereich eine höchst differenzierte Datenaufbereitung und Informationsbeschaffung, gesteuert und erfaßt unmittelbar vom individuellen Arbeits-PC des jeweiligen Richters. Diese Arbeitsumgebung wird in Zukunft um zwei wichtige Neuentwicklungen zu ergänzen sein: Zum einen kündigen bereits jetzt graphische Bearbeitungseinheiten als elektronische Lesehilfen eine nächste Generation der PC-Welt an. Zum anderen wird in wenigen Jahren die sichere Umsetzung des mündlichen Diktats in maschinenlesbare Aufnahme gelungen sein. Beide Aspekte werden auch die richterlichen Arbeitsabläufe maßgebend beeinflussen können. Begleitet wird diese Entwicklung durch die volle Kompatibilität zwischen Textverarbeitungssystemen und internen Datenbanksystemen durch geeignete, im Hintergrund des Rechners verlaufende Brücken- und Konvertierungsprogramme. Daß wirkliche Effekte der Rationalisierung nur zu erreichen sind, wenn möglichst viele Arbeitsschritte vom richterlichen Arbeitsplatz aus selbst getätigt werden können, wird heute kaum noch bezweifelt. Das steht einer Vernetzung mit anderen Organisationseinheiten nicht entgegen, sondern bedingt sie vielmehr. Maßgebend muß aber die Erkenntnis der gebotenen Autonomie der individuellen "workstation" des Richters sein.

IV. Die dauernde Betonung der Rationalisierung richterlicher Arbeitsabläufe gerät in Gefahr, die eigentlichen Ziele richterlicher Tätigkeit aus dem Blick zu verlieren. Hierauf bezogen ist das edv-strukturierte Arbeitsumfeld stets instrumenteile und darf in seinen Rahmenbedingungen nicht kontraproduktive Effekte auslösen.

1. Verläßt man diese erste Bezugsebene, dann muß nach den Möglichkeiten einer Steigerung inhaltlicher Qualität richterlicher Arbeit gefragt werden. Hier sind allerdings die psychologisch verständlichen Widerstände auf breiter Front zu erwarten. Denn niemand läßt sich nach seinem Selbstverständnis gerne sagen, daß sein bisheriges Leistungsniveau aufgrund edv-strukturierter Arbeitsabläufe und mittels edv-gestützter Arbeitshilfen verbessert werden könnte. Und in der Tat liegen hier Grenzbereiche, welche in die spezifischen Verantwortungsbereiche richterlicher Tätigkeit hineinwirken können. Gleichwohl verlangt die analysierende Betrachtung im Sinne der Befundaufnahme die nüchterne Nachfrage, ob sich eine edv-gestützte und edv-strukturierte Arbeitswelt tatsächlich auf die Qualität richterlicher Arbeit auswirken könnte. Wird dies in der einen oder anderen Hinsicht bejaht, stellt sich dann sofort die weitere Frage, ob damit der Richter verpflichtet ist, sich dieses Arbeitsumfeldes zu bedienen und ob die Justiz ihm dies ermöglichen muß.

2. Die Steigerung der Qualität richterlicher Tätigkeit wird man in zweierlei Hinsicht zu betrachten haben: Sie sollen hier mit den Begriffen der qualitativen Perfektionierung und mit der qualifizierten Ergebnisrichtigkeit eher plakativ und intuitiv vorgestellt werden.

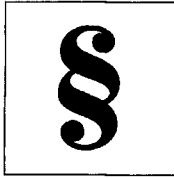
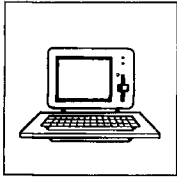
2.1. Die Frage nach einer qualitativen Perfektionierung der Leistungsarbeit des Richters zielt darauf, auf der Grundlage und auf den Inhalten der als richtig angesehenen Strukturen eine Verbesserung zu erreichen. Verbesserung der Qualität bedeutet, daß die professionelle Ergebnisrichtigkeit im Sinne einer Art günstiger "Trefferquote" gesteigert und die dadurch mögliche Akzeptanz richterlicher Tätigkeit durch Dritte erhöht wird. Vereinfacht man dies

Zu kurz greifende Unternehmensberatung der Justiz

"Judizielle Utilities" und individuelle "Workstation" des Richters

Qualitätsverbesserung durch EDV?

Qualitative Perfektionierung



Komplizierte Rechenvorgänge

als eine Strategie der Minderung zwar vermeidbarer, aber im Sinne "schadensgeneiger" Arbeit dennoch auftretender Fehler, dann sind Möglichkeiten der qualitativen Verbesserung offenkundig:

Fast klassische Bereiche, in denen derartige Unterstützungsfunktionen zur Qualitätssteigerung beitragen können, findet man vielfach in der Bearbeitung komplizierter Rechenvorgänge. Das ist mit Hilfe spezifischer Software ein stark in der Entwicklung begriffener Bereich. So sind Berechnungsmodelle zum Versorgungsausgleich, zum Bremsweg, zum Blutalkohol, zur Kostenquotelung, zur Höhe des Unterhalts nach Maßgabe sogenannter Unterhaltstabellen und unter Beachtung von Vorrangregelungen, zur Quotenregelung zu § 116 SGB X, zur Höhe von Kindergeldbeträgen, zum Abgleich von Zins- und Hauptforderungen (vgl. § 367 BGB) vorhanden, die ein hohes Maß an Ergebnissicherheit begründen. Das alles sind im wesentlichen Programme, welche die Ergebnisrichtigkeit jeweils normativ qualifiziert steuern, gleichzeitig in ihrer Anwendungsschnelligkeit indes auch eine Steigerung der Quantität ermöglichen.

Teilweise wird mittels derartiger Programme die fehlende Durchschaubarkeit des materiellen Rechts kompensiert. Das löst dann wiederum die Forderung nach Programmierbarkeit der Rechtsregeln aus. Immerhin darf man registrieren, daß die Verwaltungsgerichte sich in Bereichen der sozialen Leistungsgesetze wie BAföG, Wohngeldgesetz oder Unterhaltssicherungsgesetz geweigert haben, die fälligen Beträge wegen zu hoher Komplexität auszurechnen und in eine apokryphe Form von feststellenden Grundurteilen ausgewichen sind (vgl. *nunmehr* § 113 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Wider die "Rechnerpraxis": Gründe und Gegengründe

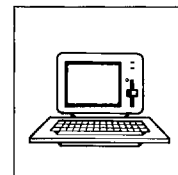
Die Justizverwaltungen und einige Berufungsgerichte auf der OLG-Ebene leisten gegen diese auf breiter Front, insbesondere in der Familiengerichtsbarkeit, praktizierte edv-gestützte "Rechnerpraxis" noch Widerstand, einige nur noch verhalten. Bedenken lassen sich indes kaum grundsätzlich formulieren. Vielmehr handelt es sich um Rahmenbedingungen, die teilweise in der Tat kritisch sind, allerdings gerne als Vorwand dafür genutzt werden, daß eine edv-gesteuerte Arbeit des Richters zu unterbleiben habe. Es gibt den ernstesten Einwand, daß Rechenprogramme und die auf ihrer Grundlage gefundenen Ergebnisse in ihrer Ableitungsrichtigkeit nicht mehr durchschaubar sind. Es ist indes ein rechtsstaatliches Postulat, daß richterliche Arbeitsergebnisse kontrollierbar sein müssen. Eine begleitende Möglichkeit wäre unter anderem die Angabe, mit welcher Software gearbeitet wurde. Dazu bleibt zu wünschen, daß die Fachliteratur sich in stärkerem Maße der inhaltlichen Kritik derartiger Programme annimmt. Die Rechtsprechung muß ihrerseits selbst und alsbald Konventionen schaffen, unter welchen Voraussetzungen edv-gestützte Berechnungen zugelassen werden können. Für Ratenkreditverträge wird beispielsweise geltend gemacht, daß die sogenannte Uniformmethode ungeeignet sei, die Sittenwidrigkeit bei längerfristigen Verträgen (über 48 Monate) zu ermitteln (vgl. *H. Hoffmann DRiZ 1989, S. 419 ff.*). Die Judikatur des Bundesgerichtshofs wird angegriffen, weil sie dies alles nicht, nicht mehr oder noch nicht reflektiert. Dieser Vorhalt mag zutreffen oder nicht; er ist rechtspolitisch insofern ungerecht, als es gerade der Bundesgerichtshof war, der differenzierte Berechnungsmethoden im Bereich des Ratenkreditwesens durchgesetzt hat. Darauf wird noch aus anderer Sicht zurückzukommen sein.

Veränderte Einstellung der Richter zur Arbeit mit komplexen Informationsinhalten

Insgesamt läßt sich seit einigen Jahren in diesem hier nur skizzierten Bereich ein Perspektivenwechsel feststellen. Ursprünglich wurden edv-gesteuerte Berechnungsprogramme mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung eingesetzt. Sie dienten also zunächst primär der Quantitätssteigerung. Inzwischen haben viele Richter die damit verbundene, zunächst nur mittelbar bemerkte Verbesserung der Qualität gebilligt und stellen diese immer mehr in den Vordergrund ihrer Arbeitsabläufe. Denn es wird erkannt, daß große und komplexe Informationsmengen die Ergebnisqualität zu verbessern vermögen und gerade eine edv-bezogene Umsetzung verlangen. Daraus wird sich vielleicht ganz allgemein eine veränderte Einstellung der Richter zur Arbeit mit komplexen Informationsinhalten entwickeln können. Im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen hat sich dieses Wissen für den Bereich der Sachverhaltsaufnahme längst durchgesetzt.

Erhöhte Akzeptanz der Ergebnisse richterlicher Tätigkeit

Auch ein verändertes Rechtsbewußtsein zeichnet sich in diesem Sektor richterlicher Tätigkeit deutlich ab. Der frühere Einwand, edv-gesteuerte "Rechtsfindung" stoße wegen ihrer Anonymität auf Ablehnung der Verfahrensbeteiligten, verliert unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und Objektivität an Gewicht. Die Programme mögen inhaltlich fehlerhaft sein, aber sie erfüllen den Grundsatz der Gleichheit und schalten die Leistungshöhe des Richters als dessen individuelles "Qualitätsmerkmal" bewußt aus. Steigt gleichzeitig das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Software und in die Bedienungssicherheit des Richters, wird sich auch die Akzeptanz der Ergebnisse richterlicher Tätigkeit erhöhen.



2.2. Mit der Frage nach der bereits erwähnten qualifizierten Ergebnisrichtigkeit läßt sich die Problemstellung noch prinzipieller erfassen. In den bisher erörterten Sektoren steuerten die gesetzlichen oder andere normative Vorgaben – so undeutlich diese im einzelnen auch sein mochten – als vorgegebene und verbindliche Rahmenbedingungen Art und Inhalt der richterlichen Arbeit. Hierfür war das edv-strukturierte und edv-gesteuerte Arbeitsumfeld nur instrumentell, da Effektivierung oder perfektionierende Verbesserung jeweils vor dem Hintergrund tatsächlich vorhandener oder jedenfalls normativ gebotener Leistungsprofile richterlicher Tätigkeit betrachtet wurden. Diese normativen Vorgaben wurden in ihrer Verbindlichkeit nicht in Zweifel gestellt. Dieser Zusammenhang von normativer Vorgabe und ausschließlich "dienender Funktion" der PC-Welt entspricht dem richterlichen Selbstverständnis in hohem Maße und findet seine dauernde Bestätigung in der akzeptierten Bindung an Recht und Gesetz. Eine neue thematische Dimension wird erreicht, wenn die Stringenz dieses Zusammenhanges bezweifelt wird. Zweierlei Perspektiven zeichnen sich hierzu gegenwärtig ab:

2.2.1. Die "totale" Bindung an Gesetz und Recht ist angesichts diffuser Normstrukturen nicht oder nur unvollkommen herstellbar. Daran können auch verfassungsrechtliche Vorgaben nichts ändern. Die entsprechenden rechtssoziologischen und rechtstheoretischen Befunde sind so eindeutig, daß man vielmehr fragen muß, wie Richter in ihrer spezifischen Arbeitswelt mit diesem an sich defizitären Ergebnis tatsächlich umgehen. In einzelnen Rechtsbereichen wird der "bloße" Funktionswert von Generalklauseln offen zum Ausgangspunkt richterlicher Regelbildung erklärt. Es liegt nahe, daß sich der Richter bei dieser faktisch norm-produktiven Tätigkeit der Hilfe PC-gesteuerter Techniken zu versichern versucht.

Zwei Beispiele können dies verdeutlichen: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen nimmt normativ ihren Ausgang in § 138 BGB. Damit ist zwar eine Legitimationsbasis gewonnen, aber eine Konkretisierung im Sinne exakter Regelbildung nicht möglich. Herkömmlich reagierte hierauf der Richter mit einem letztlich intuitiven Zugriff, der sich in seinen Begründungselementen kaum "zerlegen" ließ und daher notwendig Elemente individueller Prägung, ja letztlich Willkür enthielt. Dieses Vorgehen galt als unvermeidbar. Dabei war der Richter durchaus in der Lage, einzelne Sachgründe anzugeben, von denen er seine Beurteilung abhängig machen wollte. Das Geflecht dieser Elemente zueinander und ihre subsumtive, also informationsbezogene Handhabung erwiesen sich aber als so komplex, daß er in aller Regel eine vollständige "Ableitung" seines festgestellten Ergebnisses nicht vorlegen konnte. In dem Augenblick, in dem diese Komplexität mit Hilfe von edv-gesteuerten Rechenvorgängen zwar nicht inhaltlich, aber anwenderbezogen reduziert werden konnte, lohnte es sich, ein mathematisches Kalkül zu entwickeln, das einzelne Sachelemente – z. B. Zinsniveau im allgemeinen, Zinsniveau im Diskont-Geschäft der Bundesbank, allgemeine Zinsentwicklung, Dauer der Rückzahlung, Höhe der Rückzahlung, Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers, Gewinnmargen und vieles andere – in präziser Weise nach Funktionen aufnahm und damit eine neue subsumierbare Regel abbildete. Die PC-Welt konnte also den richterlichen Anwender veranlassen, den Vorgang der Rechtsfindung in seinen entscheidungserheblich gewürdigten Segmenten zu analysieren, Basiselemente zu strukturieren und Abhängigkeiten sachverhaltsbezogen zu definieren, um damit alsdann insgesamt einen sachgerechten Algorithmus herzustellen.

Ein ähnlicher Vorgang war in der Rechtsprechung zur Abwicklung gescheiterter Leasing-Verträge zu beobachten. Die Vertragsbedingungen hatten in diesem Bereich eine sehr hohe Komplexität angenommen, welche in der Rückrechnung der auszugleichenden Beträge im Einzelfall erhebliche Unsicherheiten auslöste. Da diese Vertragsbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen standardisiert waren, traten entsprechende Probleme immer wieder auf. Die Richter des für Streitfragen aus dem Leasingvertragsrecht zuständigen Senats des OLG Stuttgart entwickelten daraufhin ein edv-gesteuertes Berechnungsmodell, auf dessen Grundlage sie nach Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten judizierten. Diese Vorgehensweise erwies sich als so erfolgreich, daß beteiligte Leasingfirmen sich die Berechnungsprogramme erbat, um die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits bereits vorprozessual besser beurteilen zu können. Das hatte nicht nur einen deutlichen Rückgang der Rechtsstreitigkeiten im Gerichtsbezirk zur Folge; auch die richterliche Tätigkeit, die zuvor wegen hoher Komplexität nicht eben selten in richterliche Vergleichsstrategien auszuweichen versuchte, änderte sich angesichts der Durchschaubarkeit der "programmierbaren" Rechtslage.

Beide vorgenannten Beispiele signalisieren einen beginnenden Wandel im Rechtsbewußtsein der Verfahrensbeteiligten und der streitbefaßten Richter. Es gilt als höchst angemessen, mit Hilfe edv-gesteuerter Arbeitstechniken auch inhaltlich eine "neue" Qualität des Entscheidungsergebnisses herzustellen, die gegenüber einem nur intuitiven oder ergebnisunsi-

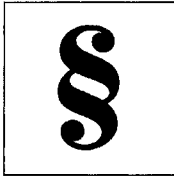
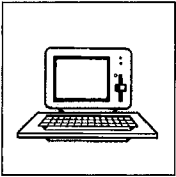
Qualifizierte Ergebnisrichtigkeit

*Richterliche Normproduktion
und PC-gesteuerte Techniken*

*Beispiel 1:
Sittenwidrigkeit von
Ratenkreditverträgen*

*Beispiel 2:
Abwicklung gescheiterter
Leasing-Verträge*

*Folgen für das
Qualifizierungsprofil des
Richters*



*Neue Umsetzungsmöglichkeiten
für Gerechtigkeitsforderungen*

*Beispiel:
Die numerus-clausus
Rechtsprechung*

chere Zugriff als deutlich überlegen gilt. Die früheren Vorbehalte gegenüber einer Mathematisierung richterlicher Rechtspraxis werden hier zugunsten erreichbarer Rechtssicherheit zurückgedrängt, ja im eigentlichen Sinne überwunden. Entstehen derartige edv-strukturierte Entscheidungsmodelle, so kann dies nicht ohne Folgen für die Beurteilung des richterlichen Leistungsprofils bleiben. Richter, welche zu einer entsprechenden "Menüführung" ihres PC nicht in der Lage sind, müssen aus diesem Bereich der Streitpraxis ausscheiden.

2.2.2. Eine wirklich neue Dimension wird erreicht, wenn die edv-spezifischen Möglichkeiten eines richterlichen Arbeitsprozesses über den strukturellen Inhalt der Entscheidungsfindung entscheiden. Das heißt danach fragen, ob gerade die spezifische Leistungsfähigkeit edv-gestützter Entscheidungsabläufe in ihrer Programmierbarkeit einen bestimmenden Einfluß darauf hat oder haben sollte, welche Gerechtigkeitsvorstellungen entwickelt werden oder vielleicht nunmehr erstmals entwickelt werden könnten. Damit ist eine Ebene der Diskussion um den PC-gebundenen richterlichen Arbeitsplatz erreicht, in der das Verhältnis von technologischem Fortschritt und Recht zunächst allgemein problematisiert werden kann, bei der es indes auch um eine nötige Präzisierung unserer Gerechtigkeitsvorstellung geht, indem technologisches Wissen und Vermögen in die Bewertung von Geschehnissen integriert und damit Teil zeitgenössischer Rechtskultur werden. Diese Dimension wird bereits gesehen, gegenwärtig aber in aller Regel als eine Gefahr für richterliche Unabhängigkeit eher abwehrend lokalisiert. Dahinter verbergen sich zu einem nicht geringen Teil verständliche Ängste, die ihre Ursache in dem Gefühl vermuteter Überforderung haben. Diese psychologisch erklärbaren Barrieren – so wirksam sie derzeit noch sein mögen – sollten indes nicht davon abhalten, der Frage nachzugehen, ob edv-spezifische Arbeitsumgebungen den Richter bei einem produktiven Verständnis veranlassen sollten, partielle Forderungen der Gerechtigkeit hinsichtlich ihrer Umsetzungsfähigkeit neu zu durchdenken.

Ein bemerkenswertes Beispiel für diesen Problemhorizont hat es in den 80er Jahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Angesichts fortdauernden Bewerberüberhangs versuchten zahlreiche Abiturienten einen universitären Studienplatz im Klagewege zu erhalten. Das galt vor allem für die sogenannten harten numerus-clausus Fächer wie Medizin und Zahnmedizin. Soweit die Richter ungenutzte Kapazitäten der Universitäten und damit "verschwiegene Studienplätze" ermittelten, mußten diese gerecht unter der Vielzahl der Kläger verteilt werden. Nähere materiell-rechtliche Vorgaben gab es dazu nicht. Nun ist gesicherter Inhalt unserer Gerechtigkeitsvorstellungen unter anderem, einen erkannten Rechtsverstoß dadurch zu beseitigen, daß der Betroffene so gestellt wird, wie er stehen würde, wenn es zu dem rechtswidrigen Handeln nicht gekommen wäre (vgl. § 249 BGB). Es bedarf hierzu einer hypothetischen Betrachtung, welche – methodisch gesehen – die Realität simuliert. Im Zulassungsrecht hatte der Gesetz- und Ordnungsgeber inzwischen aufgrund der Judikatur des BVerfG äußerst komplizierte Verteilungsmodelle normiert. Die Verwaltungsrichter sahen sich daher angesichts der hohen strukturellen und informationsabhängigen Komplexität des vorgegebenen Verteilungsverfahrens einerseits und ihrer tatsächlichen Arbeitsfähigkeit andererseits außerstande, den an sich akzeptierten Gedanken der Naturalrestitution prozessual umzusetzen. Da sie wegen Defizits an richterlicher Entscheidungsfähigkeit die Ansprüche der Kläger nicht negieren wollten, sahen sie ganz überwiegend nur noch in der schicksalhaften Losverteilung eine adäquate Lösung.

Dabei wurde übersehen, daß die Probleme der Simulation eines komplizierten Verteilungsverfahrens weitgehend technisch beherrschbar sind. Es gab zwar einige mathematische Probleme, die im wesentlichen die nicht exakt mögliche Simulation des im Zulassungsverfahren teilweise eingebauten Zufallsgenerators betrafen. Aber auch dafür ließen sich adäquate Lösungen entwickeln. In jedem Fall konnte der Einfluß dieses Faktors zugunsten der materiellen Kriterien wie jenes der Leistungshöhe der Abiturienten und der verfloßenen Wartezeit deutlich minimiert werden. An dieser Stelle zeigte sich, daß die Produktivität des edv-gesteuerten richterlichen Entscheidungskalküls einen zentralen Einfluß auf die Struktur des Entscheidungsergebnisses gewinnen konnte.

V. Erlauben die Reflexionen die resümierende Feststellung, daß edv-strukturierte und edv-gesteuerte richterliche Arbeitsabläufe mit ihren erreichbaren Ergebnissen unseren Vorstellungen über materielle Gerechtigkeit besser entsprechen oder verändern sich wegen dieser Möglichkeiten darüber hinaus unsere Vorstellungen über das, was als gerecht zu gelten hat, so wird das die rechtsstaatliche Forderung begründen, daß sich der Richter dieser Möglichkeiten produktiver EDV-Technologie auch bedienen muß.